

# Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2023/2024

Stand 1. Jänner 2023 - Änderung zur letzten Ausgabe

## 1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

**Tabelle 1:** zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2023:

Alleinstehend	€ 1.110,25
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.281,56
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.452,87
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.624,18
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 1.751,54
Paar, 1 Kind	€ 1.922,85
Paar, 2 Kinder	€ 2.094,16
Paar, 3 Kinder *	€ 2.265,47
jede weitere erwachsene Person	€ 641,29

\* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 171,31 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

**Tabelle 2:** zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc (Brutto) für 2023:

Alleinstehend	€ 1.295,30
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.495,15
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.695,00
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.894,85
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.043,47
Paar, 1 Kind	€ 2.243,32
Paar, 2 Kinder	€ 2.443,17
Paar, 3 Kinder *	€ 2.643,02
jede weitere erwachsene Person	€ 748,17

\* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 199,85 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.